itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 8: Deliktsrecht – Haftung nach § 823 Abs. 2 und § 826 BGB

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Lösungshinweise:

Fall 1:

Anspruch des L gegen F auf Zahlung des zerstörten Weidezauns

I. Aus **§ 7 Abs. 1 StVG** oder **§ 18 Abs. 1 StVG**

F fährt ein gewöhnliches Fahrrad. Ansprüche aus der Kraftfahrzeughalter- oder Fahrerhaftung nach §§ 7, 18 StVG scheiden aus.

II. Aus **§ 823 Abs. 1 BGB**

L könnte gegen F einen Anspruch auf Zahlung des zerstörten Weidezauns aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Indem der F den Weidezaun überfahren hat, hat er eine Substanzverletzung des Eigentums des L am Weidezaun verursacht. Somit liegt eine Rechtsgutsverletzung vor.
2. Verletzungshandlung ist hier das Überfahren des Zauns mit dem Fahrrad als positives Tun.
3. Der eingetretene Schaden resultiert auch kausal aus der Verletzungshandlung.
4. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert.
5. Der F müsste das Überfahren auch verschuldet haben. Dadurch, dass F den Zaun hier bewusst überfahren hat, handelte F mit direktem Vorsatz (Wissen und Wollen).
6. Der eingetretene Schaden ist ein Vermögensschaden i.S.d. § 249 BGB.
7. Der Schaden ist auch kausal aus der Rechtsgutsverletzung entstanden. Somit liegt auch die haftungsausfüllende Kausalität vor.
8. L kann von F nach §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen.

III. Aus **§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB**

Ein gleichgerichteter Anspruch des L gegen F könnte sich auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes ergeben.

1. Verletzung eines Schutzgesetzes
    a. § 303 StGB müsste zunächst ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB sein. Es handelt sich bei § 303 StGB um eine Rechtsnorm im formellen Sinne, Art. 2 EGBGB. Der Schutzzweck der Norm liegt gerade auch im Schutz des Einzelnen – § 303 StGB schützt Personen wie den Geschädigten. Das Gesetz

schützt außerdem insbesondere vor Schäden wie dem erlittenen. Daher ist § 303 StGB ein Schutzgesetz.

b. Gegen das Schutzgesetz müsste auch verstoßen worden sein. Dazu müsste der objektive und subjektive Tatbestand des § 303 StGB nach dessen Regeln erfüllt worden sein. Objektiv wurde eine fremde Sache in der Substanz verletzt, also beschädigt. Dies geschah subjektiv auch vorsätzlich sowie rechtswidrig (keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich) und schuldhaft (keine Schuldausschließungsgründe vorliegend).

2. Die Rechtswidrigkeit liegt schon aufgrund des objektiven Verstoßes gegen die Schutznorm vor.
3. F handelte auch vorsätzlich bezogen auf die Schutzgesetzverletzung (s.o.), mithin schuldhaft.
4. L ist durch die Verletzung des Schutzgesetzes auch ein Schaden entstanden (s.o.).
5. Ergebnis: Der Schadensersatzanspruch des L gegen F wegen der Eigentumsverletzung ergibt sich auch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 303 StGB.

Fall 2:

G könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz aus **§ 826 BGB** haben.

I. Durch den rückgegangenen Verkauf ist bei G ein Vermögensschaden eingetreten.
II. Darüber hinaus hat S hier die Absicht, G Konkurrenz zu machen und dessen Einnahmen zu vermindern, so dass er den G auch vorsätzlich schädigt.
III. S müsste jedoch auch **sittenwidrig** gehandelt haben. Sittenwidrig handelt, wer dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderhandelt. Es genügt hierbei nicht, dass der Schädiger vertragliche oder gesetzliche Pflichten verletzt. Hinzukommen müssen besondere Umstände, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als „anständig“ Geltenden verwerflich machen. Das Verhalten des S stellt eine erlaubte und in der Marktwirtschaft erwünschte Wettbewerbshandlung dar, sodass weder Zweck noch Mittel noch Gesinnung als nach der allgemeinen Geschäftsmoral verwerflich anzusehen sind. Daher handelte S nicht sittenwidrig.
IV. Ergebnis: G hat gegen S keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB.

Fall 3:

G könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz aus **§ 826 BGB** haben.

I. Der Sachverhalt nennt den vereinbarten Kaufpreis, lässt aber eine Vorauszahlung des G offen. Sein Schaden ist durch Vergleich seiner tatsächlichen Vermögenslage mit der Lage bei ordnungsgemäßer Erfüllung zu bestimmen. Ein Betrag von 10.000 Euro folgt aus dem Vertragsschluss allein nicht.

II. Die Kenntnis einer früheren Verkaufsverpflichtung und ein höheres Angebot begründen für sich allein keine Sittenwidrigkeit. Für eine gezielte Verleitung zum Vertragsbruch spricht hier, dass S hartnäckig auf V einwirkt und seine Stellung als guter Kunde als Druckmittel nutzt. Zu würdigen sind Zweck, Mittel und Intensität dieser Einflussnahme.
III. Der zumindest bedingte Vorsatz muss auch den Eintritt eines Vermögensschadens bei G umfassen. Die bloße Kenntnis des Erstkaufs genügt dafür noch nicht.
IV. § 826 BGB kommt in Betracht, wenn sich ein besonders verwerfliches Vorgehen, ein darauf bezogener Schädigungsvorsatz und ein konkreter Vermögensnachteil feststellen lassen. Fehlt einer dieser Nachweise, scheidet der Anspruch gegen S aus.

(Hinweis: Daneben stehen G Ansprüche gegen seinen Vertragspartner V zu, insb. aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB auf Schadensersatz und § 285 Abs. 1 BGB auf Erlösherausgabe)